

1. DEFINITIONEN

"Käufer" bezeichnet den in der Bestellung genannten Geschäftsbereich von Fortifi.

"Lieferant" bezeichnet die Person oder Firma, an die die Bestellung gerichtet ist.

"Vertrag" oder "Bestellung" bezeichnet die Vereinbarung zwischen dem Käufer und dem Lieferanten über die Lieferung der Waren und/oder Werke, die diese Bedingungen und gegebenenfalls alle anderen Anhänge enthält und mit dem Datum der Bestellung beginnt.

"Vertragspreis" bezeichnet den Betrag, der an den Lieferanten gemäß den in der Bestellung angegebenen Bedingungen dieses Vertrags zu zahlen ist, zuzüglich Mehrwertsteuer, aber einschließlich aller anderen Gebühren.

"Waren" bezeichnet die Ausrüstung, Teile, Maschinen, Apparate, Materialien und/oder Dokumentation, die im Rahmen des Vertrags zu liefern sind.

"Arbeiten" bezeichnet die Dienstleistungen und/oder Arbeiten, die vom Lieferanten im Rahmen des Vertrags auszuführen sind, und umfasst, sofern der Kontext dies zulässt, die Waren.

2. BEDINGUNGEN

2.1 Alle Verträge kommen durch den Besteller nur zu diesen Bedingungen zustande. Vorbehaltlich der Klausel 3.1 hat alles in einem Dokument, das Teil eines solchen Vertrags ist oder in einen solchen Vertrag aufgenommen wird, das mit diesen Bedingungen oder einem Teil davon unvereinbar ist, keine Wirkung, und es wird davon ausgegangen, dass jedes dieser Dokumente nur diese Bedingungen enthält. Jede Annahme oder Bestätigung der Bestellung durch den Lieferanten (einschließlich, aber nicht beschränkt auf den Beginn einer der in der Bestellung geforderten Arbeiten oder Tätigkeiten), auch wenn sie Bedingungen enthalten oder auf diese verweisen, die mit den Bedingungen der Bestellung unvereinbar sind oder auf diese verweisen, gilt als vollständige Annahme der Bestellung durch den Lieferanten, und widersprüchliche oder ergänzende Bestimmungen gelten als unwirksam, es sei denn, sie wurden vom Käufer ausdrücklich und schriftlich anerkannt.

3. VORRANG

3.1 Die Dokumente, aus denen sich dieser Vertrag zusammensetzt, sind als einander erläuternd zu verstehen. Im Falle von Widersprüchen oder Unklarheiten lautet die Rangfolge wie folgt: (i) Die Anordnung; (ii) Besondere Geschäftsbedingungen; (iii) Allgemeine Einkaufsbedingungen von Fortifi; und (iv) alle Anhänge, die der Anordnung beigefügt sind.

4. PREIS UND VARIATIONEN

4.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist der Vertragspreis für die Dauer des Auftrages festgelegt und es werden keine Erhöhungen akzeptiert, es sei denn, es handelt sich um eine schriftliche Änderung des Käufers.

4.2 Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen und für und im Namen des Käufers und des Lieferanten unterzeichnet sind.

4.3 Der Besteller kann jederzeit Änderungen und Erweiterungen des Vertrages anordnen. Solche Weisungen bedürfen der Bestätigung durch eine förmliche schriftliche Änderung durch den Besteller. Wenn Änderungen zu einer Erhöhung oder Verringerung der Kosten oder der für die Ausführung von Arbeiten im Rahmen dieses Auftrags erforderlichen Zeit führen, muss zwischen den Parteien schriftlich eine angemessene Anpassung vereinbart werden. Können sich die Parteien nicht über die erforderlichen Kosten oder den Zeitaufwand einigen, so wird der Lieferant die Arbeiten im Rahmen des Vertrags

einschließlich der vom Käufer empfohlenen Änderungen fortsetzen, während die Parteien eine einvernehmliche Einigung aushandeln.

4.4 Jeder Anspruch des Lieferanten auf Anpassung gemäß dieser Klausel gilt als aufgehoben, wenn er nicht innerhalb von fünf (5) Tagen nach Erhalt des Änderungsantrags beim Lieferanten geltend gemacht wird, und darf nur die angemessenen und direkten Kosten umfassen, die als direkte Folge der Änderung anfallen werden.

5. MATERIAL UND VERARBEITUNG

5.1 Die Waren müssen für den angegebenen Zweck geeignet sein und in jeder Hinsicht in Bezug auf Menge, Qualität, Leistung und Beschreibung mit allen Zeichnungen oder Spezifikationen übereinstimmen, die in der Bestellung aufgeführt sind oder auf die in der Bestellung Bezug genommen wird oder die diesen Bedingungen als Anhang beigelegt sind, und sie müssen aus den für Waren dieser Art am besten geeigneten Materialien und der besten Verarbeitung bestehen.

5.2 Die Arbeiten werden von kompetentem und qualifiziertem Personal professionell und fachkundig in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Industriestandards ausgeführt.

5.3 Der Lieferant bestätigt in seiner Eigenschaft als Sachverständiger, dass er vor der Lieferung der Ware oder der Ausführung von Arbeiten alle vom Käufer zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen überprüft hat. Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller unverzüglich über festgestellte Widersprüche, Auslassungen und/oder Fehler zu informieren, und der Lieferant wird auf Widersprüche, Auslassungen und/oder Fehler in diesen Unterlagen eingehen. In solchen Fällen ist der Lieferant verpflichtet, dem Käufer rechtzeitig vor der Lieferung der Waren oder der Durchführung von Arbeiten alle Fehler oder Auslassungen schriftlich mitzuteilen und alle Änderungen oder Anpassungen vorzuschlagen, die er für notwendig erachtet, um die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrags zu gewährleisten.

6. ZEIT FÜR DIE FERTIGSTELLUNG

6.1 Die Frist für die Lieferung der Ware oder für die Fertigstellung der Arbeiten ist am Liefertag und an der Lieferadresse, wie in der Bestellung angegeben.

6.2 Für den Fall, dass der Lieferant nicht innerhalb dieser Frist liefert, hat der Lieferant dem Besteller pauschalierten Schadenersatz wegen Verzuges in Höhe der in der Bestellung angegebenen Sätze zu zahlen. Soweit in der Bestellung keine Höhe des pauschalierten Schadenersatzes angegeben ist, haftet der Lieferant für eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Vertragspreises pro Tag, maximal jedoch 15 % des Vertragspreises.

6.3 Der Käufer ist berechtigt, den Vertrag wegen Verzuges zu kündigen, wenn der pauschalierte Schadenersatz den Höchstbetrag erreicht.

6.4 Ungeachtet der Klausel 6.2 sind sich die Parteien darüber einig, dass es nicht möglich ist, den Schaden, der dem Käufer durch Verzögerungen von mehr als zehn (10) Wochen entstehen kann, zu schätzen oder zu berechnen; Dementsprechend ist der Besteller bei einer über diese Frist hinausgehenden Verzögerung berechtigt, den nachgewiesenen Mehrschaden geltend zu machen, der dem Besteller durch den zusätzlichen Verzug des Lieferers entsteht.

6.5 Sollte sich herausstellen, dass die Lieferung oder Fertigstellung nicht innerhalb der angegebenen Frist durchgeführt werden kann, hat der Lieferant auf eigene Kosten alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um den Fortschritt des Auftrags zu beschleunigen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf zusätzliche Schichten, Überstunden, die Bereitstellung zusätzlicher Arbeitskräfte, Ausrüstung und Luftfracht, um den/die im Auftrag geforderten(n) Liefertermin(e) einzuhalten. Des Weiteren behält sich der

Besteller das Recht vor, den Versand auf einem teureren als dem angegebenen Wege zu veranlassen, und die dadurch erhöhten Transportkosten gehen zu Lasten des Lieferanten.

7. LIEFERUNG DER WARE

7.1 Wenn es sich um einen Vertrag über die Lieferung von Waren handelt, erfolgt die Lieferung, wenn die Waren einschließlich aller erforderlichen Unterlagen, mit korrekter Verpackung und in Übereinstimmung mit den in der Bestellung angegebenen Incoterms gemäß den Incoterms 2020 geliefert wurden. Soweit in der Bestellung nichts angegeben ist, sind die Incoterms DDP, Werk des Käufers.

7.2 Soweit nichts anderes vereinbart ist, darf der Besteller keine vorzeitige Lieferung oder Teillieferungen annehmen.

8. UNVERFALLBARKEIT UND RISIKO

8.1 Das Eigentum an den Waren oder einem Teil davon geht auf den Käufer über, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt: (i) Materialien oder Teile der Waren werden für den Vertrag beiseite gelegt; (ii) Der Besteller leistet Zahlungen an den Lieferanten; oder (iii) der Käufer die Lieferung annimmt.

8.2 Wenn der Vertrag die Lieferung von Waren umfasst, geht das Risiko für die Waren zum Zeitpunkt der Lieferung auf den Käufer über, wie in der Bestellung angegeben und/oder gemäß den vereinbarten Incoterms. 8.3 Zielt der Vertrag auf die Lieferung von Werken ab, so geht die Gefahr für das Werk erst dann auf den Besteller über, wenn diese Arbeiten fertiggestellt und vom Besteller abgenommen sind.

9. ERSATZ ODER ABLEHNUNG

9.1 Alle Teile der Waren oder Arbeiten (einschließlich aller Teile, die gemäß dieser Klausel ersetzt wurden), die aufgrund von Material-, Verarbeitungs- oder Konstruktionsfehlern mangelhaft sind oder die nicht für den in der Bestellung angegebenen Zweck geeignet sind, werden auf Kosten des Lieferanten nachgebessert oder ersetzt. Die "Gewährleistungsfrist" ist, wie in der Bestellung angegeben, oder, wenn keine Gewährleistungsfrist angegeben ist, beträgt: vierundzwanzig (24) Monate ab dem Datum der ersten Inbetriebnahme der Waren oder des Werks oder sechsunddreißig (36) Monate ab dem Datum der Lieferung der Waren oder der Abnahme der Arbeiten, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

9.2 Hat der Lieferant die Waren oder Werke nicht innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach der Mängelrüge des Bestellers nachgebessert oder ersetzt, so ist der Besteller berechtigt, diese Waren oder Werke abzulehnen und an anderer Stelle zu den gleichen Spezifikationen und Bedingungen zu kaufen, wie es die Umstände zulassen, oder alternativ kann der Besteller Nachbesserung vornehmen oder durch andere nachbessern lassen. und etwaige anfallende Mehrkosten sind vom Lieferanten an den Besteller zu zahlen. Wenn vierzehn (14) Tage nicht zumutbar sind, hat der Lieferant spätestens fünf (5) Tage nach Erhalt der Mitteilung des Käufers einen Nachbesserungsplan vorzulegen, bei dem es sich um die Allgemeinen Einkaufsbedingungen von Fortifi handelt, die der Zustimmung des Käufers unterliegen, bevor der Lieferant mit der Nachbesserung oder dem Ersatz beginnt.

10. VERBORGENE MÄNGEL

10.1 Für den Fall, dass innerhalb eines Zeitraums von sechs (6) Jahren nach Ablauf der Gewährleistungsfrist ein Mangel an der Ware oder dem Werk auftritt, wird dieser vom Lieferanten behoben, sofern der Mangel entweder durch eine Handlung oder Unterlassung des Lieferanten verursacht wurde; Eine solche Handlung oder Unterlassung impliziert entweder die Nichtberücksichtigung der schwerwiegenden Folgen, die ein gewissenhafter und verantwortungsbewusster Auftragnehmer als wahrscheinlich voraussehen würde, oder eine vorsätzliche Missachtung der Folgen einer solchen Handlung oder Unterlassung oder wäre durch eine angemessene Prüfung vor Ablauf der Gewährleistungsfrist nicht offengelegt worden.

11. ABTRETUNG, VERGABE VON UNTERAUFTRÄGEN UND PRODUKTION

11.1 Der Lieferant darf den Vertrag oder einen Teil davon ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers nicht abtreten oder übertragen oder mit einer Person oder einem Unternehmen einen Untervertrag über die Ausführung eines Teils der Waren oder der Arbeiten abschließen, es sei denn, es handelt sich um die Lieferung von unverarbeiteten Materialien. Eine solche Zustimmung entbindet den Lieferanten nicht von seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag. Der Lieferant wird dem Besteller von den vom Lieferer erteilten Unterbestellungen kopien ohne Preis zur Verfügung stellen.

11.2 Der Lieferant ist nicht berechtigt, die Produktion ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers an einen anderen Standort des Lieferanten zu verlagern.

12. BERICHTE, INSPEKTION UND PRÜFUNG

12.1 Auf Verlangen des Bestellers hat der Lieferant regelmäßig Berichte über die Verfügbarkeit von Materialteilen und den Fertigungsstatus aller von der Bestellung umfassten Gegenstände vorzulegen.

12.2 Der Lieferant hat dem Vertreter des Bestellers, den Prüfern oder jeder von ihm benannten Prüfbehörde zu allen angemessenen Zeiten Zutritt zu den Fertigungsbereichen des Lieferers zu gewähren, in denen die Materialteile und Baugruppen hergestellt werden. Für den Fall, dass ein Teil der Bestellung vom Lieferanten an Subunternehmer vergeben wird, wird der Lieferant den oder die Vertreter des Käufers auf ähnlicher Grundlage zu einem Besuch bei den Subunternehmern veranlassen.

12.3 Für den Fall, dass der Besteller feststellt, dass ein vom Lieferanten vorgelegter Bericht unrichtige Informationen enthält, ist der Besteller berechtigt, dem Lieferanten alle durch einen Besuch entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen, und dem Lieferanten wird eine Frist von fünf (5) Tagen eingeräumt, um einen überarbeiteten und genauen Bericht vorzulegen.

12.4 Dem Besteller wird ein Zertifikat über die Ergebnisse jeder Prüfung der Waren oder Arbeiten ausgehändigt, die vom Lieferanten oder dem Hersteller oder Importeur der Werkgegenstände durchgeführt wurde. Soweit der Auftrag Prüfungen oder Leistungsparameter für die Ware oder das Werk vorschreibt, hat der Lieferant diese Prüfungen durchzuführen und im Übrigen sicherzustellen.

12.5 Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller rechtzeitig anzukündigen und ihm Gelegenheit zu geben, allen derartigen Prüfungen beizuwohnen. Wenn der Besteller nicht zum angegebenen Zeitpunkt und Ort an diesen Tests teilnimmt, kann der Lieferant in seiner Abwesenheit fortfahren, jedoch hat der Lieferant auf Verlangen des Bestellers vor dem angegebenen Zeitpunkt diese Prüfungen zu einem vom Besteller gewünschten angemessenen Zeitpunkt und Ort durchzuführen. Keine Genehmigung der Waren oder das Versäumnis, die Waren durch den Käufer aufgrund einer Inspektion oder eines Tests der Waren oder anderweitig abzulehnen, beeinträchtigt die Rechte des Käufers aus dem Vertrag

13. RECHNUNGEN

13.1 Rechnungen, auf denen die Bestellnummer nicht angegeben ist, werden abgelehnt

13.2 Sofern in der Bestellung nicht anders angegeben, betragen die Zahlungsbedingungen neunzig (90) Tage E.O.M ab Erhalt einer gültigen und unbestrittenen Rechnung. Die Parteien vereinbaren diese Zahlungsfrist ausdrücklich, auch wenn diese länger sein kann als die in der EU-Zahlungsverzugsrichtlinie vorgesehene Höchstfrist.

13.3 Der Besteller ist berechtigt, mit allen dem Lieferer wegen einer Gegenforderung aus diesem oder einem anderen Rechtsgeschäft zwischen dem Besteller und dem Lieferer fällig werdenden Geldforderungen aufzurechnen oder aufzurechnen oder aufzurechnen

14. ENTSCHÄDIGUNG

14.1 Der Lieferant stellt den Besteller von allen Ansprüchen frei, die sich auf Folgendes beziehen: (i) Personenschäden oder Todesfälle von Mitarbeitern, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrags durch den Lieferanten ergeben; (ii) Verlust oder Beschädigung von Eigentum (ob Lieferanten, Käufer oder Dritte), die sich aus oder im Zusammenhang mit der Ausführung dieser Bestellung durch den Lieferanten ergeben; (iii) Jede andere Haftung gegenüber Dritten, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Ausführung dieser Bestellung durch den Lieferanten ergibt; (iv) Alle Ansprüche Dritter, die sich aus der Verletzung von Rechten an geistigem Eigentum im Zusammenhang mit den gelieferten Waren/Werken oder der zukünftigen Nutzung des Werks durch den Käufer oder Endverbraucher ergeben; und/ (v) der Verstoß des Lieferanten gegen die Klauseln 22 und/oder 26.

15. VERSICHERUNG

15.1 Der Lieferant ist verpflichtet, während der Ausführung der Arbeiten, die Gegenstand des Auftrags sind, bei einer renommierten Versicherungsgesellschaft und mit dem in der Bestellung festgelegten Mindestdeckungsgrad zu versichern und versichert zu bleiben. Auf Verlangen des Bestellers hat der Lieferant den Nachweis über eine solche Versicherung zu erbringen. Wenn in der Bestellung kein Betrag angegeben ist, ist der Lieferant verpflichtet, mindestens Folgendes einzuhalten: (1) Haftpflicht- und Produkthaftpflichtversicherung mit einer Gesamtgrenze von 1.000.000 € oder dem Vertragspreis, je nachdem, welcher Betrag höher ist; und (2) Arbeitgeberhaftpflichtversicherung oder Arbeitnehmerentschädigungsversicherung, wie nach geltendem Recht erforderlich.

15.2 Gemäß Klausel 15.1 hat der Lieferant vor Beginn der Arbeiten im Rahmen dieser Vereinbarung von jedem seiner Versicherer in Bezug auf alle gesetzlichen Haftpflichtpolicen und die Zustimmung der Versicherer zum Verzicht auf ihre Rechte auf Forderungsübergang und andere Regressansprüche gegen den Käufer oder dessen Auftraggeber einzuholen.

15.3 Versäumt es der Lieferant, eine der vorstehenden Versicherungen abzuschließen oder aufrechtzuerhalten, so hat der Besteller das Recht, diese Deckung auf Kosten des Lieferanten abzuschließen oder aufrechtzuerhalten. Die Beschaffung, Wartung und/oder die Begrenzung der Deckung entbinden den Lieferanten nicht von der Haftung für Verluste oder Schäden.

16. VERTRAULICHKEIT, GEISTIGES EIGENTUM

16.1 Alle Informationen, Spezifikationen, Pläne, Zeichnungen, Muster oder Entwürfe, die der Besteller dem Lieferanten im Zusammenhang mit der Bestellung zur Verfügung stellt, bleiben Eigentum des Bestellers, und alle Informationen, die sich daraus ergeben oder dem Lieferanten anderweitig im Zusammenhang mit der Bestellung mitgeteilt werden, gelten vom Lieferanten als geheim und vertraulich und dürfen nicht, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers veröffentlicht oder Dritten zugänglich gemacht oder vom Lieferanten verwendet werden, es sei denn, dies geschieht zum Zwecke der Durchführung des Auftrages. Vom Besteller gelieferte Spezifikationen, Pläne, Zeichnungen, Muster oder Entwürfe sind in gutem Zustand zurückzusenden, sofern nichts anderes vereinbart ist.

16.2 Wenn die Entwicklung Teil des Auftrags ist, geht das Eigentum an allen Rechten an geistigem Eigentum, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Patente, eingetragene und nicht eingetragene Designs und Urheberrechte, die sich aus einer solchen Entwicklung ergeben, auf den Käufer über, und der Lieferant hat bei allen erforderlichen Maßnahmen mitzuwirken, um eine solche Übertragung wirksam zu machen, sobald ein solches Recht entsteht.

16.3 Die Lieferantengruppe gestattet nicht, dass ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers Kopien von Informationen des Käufers angefertigt werden; und in diesem Fall muss der Lieferant die Kopie als "vertraulich" kennzeichnen. Diese Vertraulichkeitsverpflichtungen gelten auf unbestimmte Zeit. Nach

Ablauf oder Beendigung dieser Bestellung aus irgendeinem Grund oder jederzeit auf Verlangen des Käufers ist die Lieferantengruppe verpflichtet, dem Käufer unverzüglich zurückzugeben oder, falls vom Käufer genehmigt, alle vertraulichen Informationen, einschließlich aller Kopien davon, zu vernichten.

16.4 Der Lieferant ist verpflichtet, die vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers in Bezug auf Texte, Fotos, Informationen oder Werbung im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder einer Bestellung oder jeglichen Details oder Verweisen des Käufers ("Informationen") einzuholen, die der Lieferant an eine Nachrichtenagentur, eine Social-Media-Plattform oder in einem beliebigen Medium (einschließlich interner Newsletter in Papier- oder elektronischer Form) weitergeben oder herausgeben möchte. Der Besteller hat ein uneingeschränktes Recht, in angemessener Weise Änderungen der Informationen zu verlangen oder die Erteilung solcher Informationen zu verbieten, woran sich der Lieferer innerhalb einer zumutbaren Frist zu halten hat.

17. AUSRÜSTUNG DES KÄUFERS

17.1 Sämtliches Eigentum des Bestellers, das sich zu irgendeinem Zeitpunkt in den Händen des Lieferanten befindet, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Muster/Zeichnungen, Werkzeuge oder andere Geräte, die der Besteller dem Lieferanten zur Verfügung stellt, darf nur für die Zwecke der Bestellung verwendet werden, sofern der Besteller nichts anderes genehmigt hat. Der Lieferant ist verpflichtet, dieses Eigentum in gutem Zustand zu erhalten; Normale Abnutzung ausgenommen, und er wird alle angemessene Sorgfalt walten lassen, um sie vor Verlust oder Beschädigung zu schützen. Der Lieferant ist verpflichtet, eine Versicherung gegen Verlust oder Beschädigung von Seite 2 von 4 Fortifi Allgemeine Einkaufsbedingungen V3.2 zu unterhalten. Sept. 2024 Fortifi Allgemeine Kaufbedingungen für solche Immobilien. Der Lieferant hat auf Verlangen des Bestellers einen ausreichenden Nachweis über diese Versicherung einschließlich Prämieinnahmen zu erbringen. Die Nutzung der Ausrüstung des Käufers durch den Lieferanten erfolgt auf eigenes Risiko, und alle Geräte des Käufers werden ohne Gewähr für die Eignung für den Zweck zur Verfügung gestellt. Der Lieferant stellt den Besteller von allen Verbindlichkeiten, Ansprüchen, Klagen, Klagegründen, Kosten und Ausgaben (einschließlich Anwaltskosten und -ausgaben) jeglicher Art für die Verletzung oder den Tod von Personen oder Sachschäden frei, oder von Ansprüchen, die sich aus der Nutzung der Ausrüstung des Bestellers durch den Lieferanten ergeben oder zufällig oder in irgendeiner Weise darauf zurückzuführen sind.

18. AUSSETZUNG UND STORNIERUNG AUS GRÜNDEN DER BEQUEMLICHKEIT

18.1 Der Besteller ist berechtigt, die Bestellung jederzeit auszusetzen oder die Lieferung der Waren oder Werke auf Kosten des Lieferanten um einen Zeitraum von bis zu sechzig (60) Tagen zu verzögern.

18.2 Der Besteller ist berechtigt, die Bestellung ganz oder teilweise nach eigenem Ermessen und ohne Haftung zu stornieren, mit Ausnahme einer Erstattung der angemessenen Kosten des Lieferanten, die vor Erhalt der Rücktrittserklärung des Bestellers ordnungsgemäß zur angemessenen Zufriedenheit des Bestellers entstanden sind, im Falle einer Stornierung aus anderen Gründen als dem Verzug des Lieferanten, abzüglich des Wertes von Material oder unfertigen Arbeiten, die vom Lieferanten verwendet werden können oder sich normalerweise in seinem Inventar oder Lager befinden oder anderweitig vom Lieferanten zurückgewonnen werden können und die der Käufer nicht erhalten möchte, zuzüglich des angemessenen Gewinns, den die Parteien vereinbaren können. Alle Artikel, für die Kosten erstattet werden, liefert der Lieferant an den Besteller.

19. VERZUG DES LIEFERANTEN

19.1 Im Falle des Verzugs des Lieferanten mit der Erfüllung einer Verpflichtung aus diesem Vertrag, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Lieferzeit und/oder Fertigstellung, oder für den Fall, dass sich herausstellt, dass die Lieferung oder Fertigstellung nicht innerhalb der angegebenen Frist durchgeführt

werden kann, oder wenn der Lieferant zahlungsunfähig wird, in Liquidation, Konkurs oder Sanierung geht, Wenn er eine andere Vereinbarung oder ein anderes Verfahren im Zusammenhang mit einer Form der Insolvenz einleitet, kann der Käufer zusätzlich zu seinen anderen Rechten oder Rechtsmitteln diesen Vertrag ohne Vertragsstrafe und/oder Haftung kündigen, mit Ausnahme von Waren oder Arbeiten, die zuvor erhalten und abgenommen wurden, wobei dem Lieferanten direkte und angemessene Verluste und Schäden in Rechnung gestellt werden, die aufgrund einer solchen Kündigung entstehen. In diesem Fall hat der Lieferant dafür Sorge zu tragen, dass das volle Eigentum an den Waren und/oder Werken auf den Besteller übergeht.

20. GESAMTHAFTUNG

20.1 Die Gesamthaftung des Lieferanten gegenüber dem Käufer im Rahmen dieses Vertrags wird in der Bestellung angegeben oder, wenn keine solche Obergrenze angegeben ist, in Höhe von 500.000 € oder 150 % des Vertragspreises, je nachdem, welcher Betrag höher ist.

20.2 Die in Klausel 20.1 beschriebene Haftungsbeschränkung gilt nicht für vorsätzliches Fehlverhalten, Betrug, steuerliche Verpflichtungen, Verstöße gegen geltendes Recht oder eine der Entschädigungsverpflichtungen des Lieferanten gemäß Klausel 14.1.

20.3 In keinem Fall übersteigt die Gesamthaftung des Käufers gegenüber dem Lieferanten den Vertragspreis.

20.4 Keine der Parteien haftet gegenüber der anderen Partei aufgrund von Schadenersatz oder aufgrund der Verletzung des Vertrags oder der gesetzlichen Pflicht oder aufgrund einer unerlaubten Handlung (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Fahrlässigkeit) oder aus einem anderen Grund für entgangenen Gewinn/Umsatz, Verlust von Geschäften, Verlust von Verträgen oder für besondere indirekte oder wirtschaftliche oder Folgeschäden oder -schäden.

21. Höhere Gewalt

21.1 "Höhere Gewalt" bezeichnet ein Ereignis, wie unten beschrieben, vorausgesetzt, es liegt außerhalb der Kontrolle der betroffenen Partei und vorausgesetzt, dass diese Partei ein solches Ereignis zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vernünftigerweise nicht vorhersehen konnte und es nicht vernünftigerweise hätte vermeiden oder seine Folgen überwinden können. Die folgenden Ereignisse oder Vorkommnisse stellen höhere Gewalt dar: (i) Krieg (einschließlich Bürgerkrieg), Unruhen, Invasionen, Terrorakte, innere Unruhen, Handlungen von Umweltaktivisten oder Nichtregierungsorganisationen; (ii) Piraterie, Sabotage oder Embargos; (iii) Kontamination durch Radioaktivität aus Kernbrennstoffen oder nuklearen Abfällen; (iv) Druckwellen, die von Luftfahrzeugen oder anderen Fluggeräten verursacht werden, die sich mit Schall- oder Überschallgeschwindigkeit bewegen; (v) höhere Gewalt, Feuer, Explosion oder Epidemie oder Erdbeben, Hurrikan oder andere ähnliche natürliche physische Katastrophen; (vi) Streiks oder Arbeitskämpfe auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene, bei denen es sich nicht um einen Streik oder Arbeitskampf des Personals des Lieferanten handelt; (vii) Katastrophen auf See oder im Luftverkehr; und/oder (viii) Änderungen von Gesetzen, Vorschriften und Handlungen von Regierungen oder Behörden, die die Gerichtsbarkeit haben oder geltend machen, wo das Werk ausgeführt wird.

21.2 Ungeachtet des Vorstehenden gilt unter keinen Umständen Folgendes als Ereignis höherer Gewalt: (i) Ein Mangel an Ausrüstung, Material oder Personen (außer als Folge eines in Klausel 21.1 genannten Ereignisses oder Umstands); (ii) Jedes Versäumnis des Lieferanten aus Gründen, die in seiner Kontrolle liegen, eine Genehmigung, Zustimmung, Genehmigung oder Genehmigung, für deren Einholung er im Rahmen des Vertrags verantwortlich ist, einzuholen oder aufrechtzuerhalten; und/oder (iii) Mangel an finanziellen Mitteln, finanzielle Schwierigkeiten oder die Unfähigkeit oder das Versäumnis einer Partei, eine

fällige Zahlung zu leisten, einen Gewinn zu erzielen oder eine zufriedenstellende Rendite zu erzielen, die sich aus der Erfüllung oder Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag ergibt.

21.3 Es wird nicht davon ausgegangen, dass eine Partei den Vertrag verletzt hat, wenn nachgewiesen wird, dass diese Partei aufgrund höherer Gewalt nicht in der Lage war, ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen. Die Parteien tragen ihre eigenen Kosten, die sich aus höherer Gewalt ergeben. Eine Partei, die sich auf höhere Gewalt berufen möchte, muss die andere Partei unverzüglich darüber informieren, andernfalls verliert sie das Recht, sich auf höhere Gewalt zu berufen. Jede Partei ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn die Situation höherer Gewalt länger als neunzig (90) Tage andauert oder es offensichtlich ist, dass sie andauern wird. Im Falle einer solchen Kündigung besteht die einzige Haftung des Käufers gegenüber dem Lieferanten in der Zahlung (sofern praktikabel) des nicht bezahlten Restbetrags, der dem Lieferanten für den bereits ausgeführten Teil der Arbeit zusteht. Der Besteller kann verlangen, dass das Werk einschließlich etwaiger entsprechender Rechte und Unterlagen in dem zum Zeitpunkt der Kündigung bestehenden Zustand an den Besteller zur Fertigstellung durch Dritte übergeben wird.

22. EINHALTUNG

22.1 Der Lieferant sichert zu und gewährleistet, dass er alle anwendbaren Gesetze in Bezug auf die in diesem Vertrag vorgesehenen Aktivitäten einhalten wird, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Gesetze und Vorschriften in Bezug auf Steuern, Devisenkontrollen und Zollanforderungen sowie gegen Korruption, Kartellrecht, Geldwäsche, Sanktionen oder andere anwendbare Strafgesetze, Regeln oder Vorschriften. Insbesondere muss der Lieferant sowohl den Bribery Act 2010 des Vereinigten Königreichs als auch den US Foreign Corrupt Practices Act vollständig einhalten und erklärt und garantiert, dass er nichts tun wird, was gegen den Bribery Act 2010 oder den Foreign Corrupt Practices Act verstoßen oder den Käufer dazu veranlassen könnte, gegen den Bribery Act 2010 oder den Foreign Corrupt Practices Act zu verstoßen. Darüber hinaus sichert der Lieferant zu und gewährleistet, dass er keine Anreize oder Bestechungsgelder von Mitarbeitern, Vertretern, Beamten oder Treuhändern oder Dritten mit der Absicht anbieten oder annehmen wird, das Verhalten einer solchen Person oder eines solchen Kunden in Bezug auf den Kauf der Waren zu beeinflussen.

22.2 Der Lieferant nimmt zur Kenntnis, dass der Besteller einen Verhaltenskodex für Geschäftspartner ("COC") verabschiedet hat, der unter anderem die Beziehungen des Bestellers zu Lieferanten, die Lieferung aller vom Besteller gekauften Materialien oder Produkte regelt und Themen im Zusammenhang mit sozialer und ökologischer Verantwortung abdeckt, einschließlich der verantwortungsvollen Beschaffung von Materialien und der Reduzierung von Emissionen. Der Lieferant verpflichtet sich, sich im Umgang mit dem Besteller stets in Übereinstimmung mit diesen AGB und in einer Weise zu verhalten, die einheitlich ist und die Einhaltung dieser AGB erleichtert. Auf Verlangen des Bestellers hat der Lieferant die Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen schriftlich zu bestätigen. Das COC des Käufers finden Sie unter: www.frontmatec.com/media/7875/supplier-code-of-conduct_de.pdf.

22.3 Der Lieferant und alle vom Lieferanten gelieferten Produkte oder sonstigen Dienstleistungen sind verpflichtet, alle geltenden Gesetze, Regeln, Vorschriften, Exportkontrollgesetze, Anordnungen, Konventionen, Verordnungen oder Normen im Land des Lieferanten, im Land des Käufers und in dem/den Bestimmungsland(en) einzuhalten, je nachdem, welche strenger sind oder die sich auf die Herstellung, Etikettierung, den Transport, die Einfuhr, die Ausfuhr beziehen, Nutzung, Betrieb, Lizenzierung, Genehmigung oder Zertifizierung der Waren oder des Werks, einschließlich, aber nicht beschränkt auf solche, die sich auf Umweltangelegenheiten, Produktsicherheit, Löhne, Arbeitszeiten und Beschäftigungsbedingungen, Auswahl von Subunternehmern, Diskriminierung, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Kraftfahrzeugsicherheit und den UK Modern Slavery Act 2015 oder ein lokales Äquivalent beziehen.

22.4 Der Lieferant hat dem Besteller alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die er in angemessener Weise anfordert, sowie alle Informationen, die Seite 3 von 4 der Allgemeinen Einkaufsbedingungen von Fortifi V3.2. Sept. 2024 Fortifi Allgemeine Einkaufsbedingungen Der Lieferant weiß oder sollte wissen, dass der Käufer seine Verpflichtungen gemäß allen geltenden Gesetzen, Regeln, Vorschriften, behördlichen Anforderungen, durch Gesetze, Verordnungen und untergeordnete Gesetze, einschließlich jeglicher gerichtlicher oder administrativer Auslegung dieser Verpflichtungen, die von Zeit zu Zeit in Kraft sind, erfüllen oder verwalten muss oder muss.

23. PRÜFUNG

23.1 Der Lieferant gewährt dem Besteller hiermit Zugang zu allen relevanten Aufzeichnungen, Korrespondenz, Schriftstücken, Zeichnungen und Quittungen im Zusammenhang mit einer Bestellung und/oder zur Überprüfung der Einhaltung von Ziffer 22 durch den Lieferanten. Der Lieferant verpflichtet sich ferner, diese Aufzeichnungen und Dokumente für einen Zeitraum von sechs (6) Jahren nach Beendigung oder Ablauf dieses Vertrags aufzubewahren. Der Lieferant verpflichtet sich, während eines Audits uneingeschränkt und mit allen angemessenen Aufforderungen des Käufers zu kooperieren und stimmt zu, dass ein solches Audit als Grundlage für die Beilegung von Streitigkeiten verwendet werden kann, die sich aus diesem Vertrag ergeben könnten. Der Lieferant ist berechtigt, interne Preisangaben aus prüfbaren Unterlagen zu schwärzen.

24. RECHTE DRITTER

24.1 Für die Zwecke des Contracts (Right of Third Parties) Act 1999 ist dieser Vertrag nicht dazu bestimmt, einer Person, die nicht Vertragspartei ist, das Recht einzuräumen, seine Bestimmungen durchzusetzen.

25. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

25.1 Der Vertrag ist in jeder Hinsicht wie ein englischer Vertrag zu behandeln und auszulegen, der den Gesetzen von England und Wales unterliegt und der ausschließlichen Zuständigkeit der englischen Gerichte in Bezug auf alle Ansprüche oder Angelegenheiten unterliegt, die sich aus dem Vertrag ergeben. Bevor eine Streitigkeit einem formellen Schlichtungsverfahren unterworfen wird, können die Parteien versuchen, die Angelegenheit unter ihnen zu klären (gegebenenfalls unter Bezugnahme auf ihre geschäftsführenden oder kaufmännischen Direktoren) und sie können auch den Verweis auf eine geeignete Form des alternativen Beilegungsverfahrens in Betracht ziehen. Der Käufer ist jedoch jederzeit berechtigt, eine solche Streitigkeit aus einem alternativen Verfahren auszuschließen und sich an die zuständigen Gerichte zu wenden, die für die Angelegenheit zuständig sind.

26. EINHALTUNG VON IMPORTEN/EXPORTEN

26.1 Der Lieferant hat dem Besteller oder seinem Bevollmächtigten alle erforderlichen Informationen, einschließlich des Zolltarifcodes, der Ausfuhrkontrollkennung und der Bestätigung des Warenursprungs, rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, damit der Besteller die geltenden Zollvorschriften einhalten kann. Wenn Waren in ein Zielland geliefert werden, das ein Handelspräferenzabkommen oder ein Zollunionabkommen mit dem Land des Lieferanten hat, muss der Lieferant alle erforderlichen Unterlagen zur Unterstützung des geltenden speziellen Zollprogramms vorlegen, um zollfreie oder ermäßigte Zölle für die Einfuhr von Waren in das Bestimmungsland zu ermöglichen oder zu bestätigen, dass die Waren die Präferenzkriterien nicht erfüllen können. Geben Sie gegebenenfalls rechtzeitig Versanddetails an, um die Einhaltung der Zollsicherheitsbestimmungen zu ermöglichen.

26.2 Der Lieferant erklärt sich hiermit einverstanden, dass er, es sei denn, die geltenden Gesetze und Vorschriften erlauben dies ausdrücklich, über Waren, technische Daten oder Software oder deren direktes Produkt, die von einer der Parteien im Zusammenhang mit dieser Bestellung geliefert wurden, durch Umladung, Wiederausfuhr, Umleitung oder auf andere Weise zu verfügen.

26.3 Vorbehaltlich des anwendbaren Rechts erklärt sich der Lieferant damit einverstanden, dass er im Rahmen dieser Bestellung keine Waren an den Käufer liefert, die direkt oder indirekt aus der Russischen Föderation, Weißrussland oder einem anderen sanktionierten Land stammen, das von den Vereinigten Staaten, der EU, den Mitgliedstaaten der EU oder dem Vereinigten Königreich definiert wird. Darüber hinaus kann der Käufer von Zeit zu Zeit und aus geschäftlichen Gründen von seinen Geschäftsbeziehungen in bestimmten Rechtsordnungen, Regionen, Gebieten und/oder Ländern zurücktreten und/oder diese einschränken. Vorbehaltlich des anwendbaren Rechts erklärt sich der Lieferant daher damit einverstanden, dem Käufer im Rahmen dieser Bestellung keine Waren zu liefern, die direkt oder indirekt aus einer solchen Gerichtsbarkeit, Region, einem Gebiet und/oder einem Land stammen, die der Käufer dem Lieferanten gegenüber angegeben hat.

26.4 Der Lieferant hat bei der Beschaffung von Mineralien verantwortungsbewusst zu handeln und angemessene Anstrengungen zu unternehmen, um in seinen Produkten die Verwendung von Rohstoffen zu vermeiden, die aus Konflikt- und Hochrisikogebieten stammen und zu Menschenrechtsverletzungen, Korruption, der Finanzierung bewaffneter Gruppen oder ähnlichen negativen Auswirkungen beitragen.

Dies gilt, unabhängig von Form und Ort des Eigentums, für alle Lieferanten des Käufers von Materialien oder Produkten, die aus "Konfliktmineralien" bestehen oder diese enthalten (Kassiterit, Columbit-Tantalit (Coltan), Gold und Wolframit sowie folgende Derivate: Tantal, Zinn und Wolfram). Der Lieferant hat diese Anforderungen auch an alle seine Lieferanten von Materialien oder Produkten, die Konfliktmineralien enthalten, innerhalb der Lieferkette des Lieferanten für vom Käufer gekaufte Materialien oder Produkte weiterzugeben. Die mangelnde Zusammenarbeit in Bezug auf diese Anforderungen kann den Käufer dazu veranlassen, von alternativen Lieferanten zu beziehen. Der Lieferant ist verpflichtet, allen wirtschaftlich vertretbaren Auskunftersuchen über die Ursache und die Kontrollkette von Konflikten nachzukommen.

27. DATENSCHUTZ

27.1 Die personenbezogenen Daten, die von einer Partei im Rahmen des Vertrags offengelegt werden, gehören nicht dem Empfänger dieser Daten. Die Daten müssen geschützt werden und dürfen nur für die Zwecke des Vertrags an Dritte weitergegeben, verändert, verletzt oder verwendet werden. Jede Partei kann die Vernichtung dieser Daten nach Beendigung der Beziehung zwischen den Parteien verlangen. Die Parteien verpflichten sich, alle geltenden Gesetze zum Schutz personenbezogener Daten in Bezug auf diese Angelegenheiten einzuhalten.

28. ABWERBEVERBOT

28.1 Um die berechtigten Geschäftsinteressen des Bestellers zu schützen, erklärt sich der Lieferant damit einverstanden, dass er (ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers) während der Laufzeit dieses Vertrages keine Firma, kein Unternehmen oder keine Person, die vom Besteller beschäftigt oder beauftragt wurde und die an der Erbringung der Arbeiten oder der Verwaltung dieses Vertrags beteiligt war, entweder als Auftraggeber, Vertreter, Angestellter, unabhängiger Auftragnehmer oder in einer anderen Form der Beschäftigung oder des Engagements, außer im Rahmen einer nationalen Werbekampagne, die allen offen steht und sich nicht speziell an diese Mitarbeiter des Käufers richtet, während der Laufzeit dieses Vertrags und für einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten nach Beendigung dieses Vertrages.

29. GESAMTE VEREINBARUNG

29.1 Dieser Vertrag stellt die gesamte Vereinbarung zwischen dem Besteller und dem Lieferanten dar. Alle vorherigen Vorschläge und Mitteilungen in Bezug auf den Zweck dieser Vereinbarung, mündlich oder schriftlich, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Verkaufsbedingungen des Lieferanten oder dergleichen, werden hiermit ersetzt.